

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeinderat

am 03.11.2016
am 10.11.2016

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: Herrn Lillteicher	Vorlage Nr.: 90/2016
Optionserklärung zur Besteuerung der Gemeinde Beelen		
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt:	16.01.01 Steuern und sonstige Abgaben	

Erläuterungen:

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 wurden u. a. die Vorschriften für die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Umsatzsteuer grundlegend geändert. Bislang unterlagen im Wesentlichen nur solche Umsätze von juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer, welche im Rahmen von so genannten Betrieben gewerblicher Art angefallen sind. Diese bisherige steuerrechtliche Regelung ist nunmehr weggefallen, mit der Konsequenz, dass eine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts jetzt grundsätzlich allumfänglich gegeben ist.

Gleichzeitig wurde in das Umsatzsteuergesetz ein neuer § 2b aufgenommen, der für bestimmte Geschäftsvorfälle juristischer Personen des öffentlichen Rechts Ausnahmen von dem Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft vorsieht und damit eine Steuerpflicht entfallen lässt. Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen einer umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft sind jedoch deutlich begrenzter als das bisher der Fall war. Zusammenfassend ist festzustellen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechtes gelten, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Damit werden künftig sämtliche auf privatrechtlicher Grundlage ausgeübten Tätigkeiten grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein.

Die Reform des Umsatzsteuerrechtes mit der Einführung einer grundsätzlichen Steuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat ihre Grundlage im Europarecht. Die Änderung des deutschen Umsatzsteuerrechtes wurde maßgeblich über die deutsche finanzgerichtliche Rechtsprechung initiiert, indem diese bei ihren Entscheidungen zunehmend europarechtliche Vorschriften durch europarechtskonforme Auslegung des nationalen Steuerrechtes berücksichtigte.

Danach ist eine unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Abgrenzung zu den übrigen Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht hinnehmbar, da sich dadurch Beeinträchtigungen des Wettbewerbs ergeben bzw. ergeben können.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Zuge der Reform des Umsatzsteuerrechts mit großem Nachdruck dafür eingesetzt, dass auch unter Eingang europarechtlicher Vorgaben in das deutsche Umsatzsteuerrecht möglichst weite Bereiche kommunalen Handelns umsatzsteuerbefreit bleiben, z. B. auch interkommunale Kooperationen, die durch Wirtschaftlichkeitserwägungen und Konsolidierungsdruck in der jüngeren Vergangenheit sehr an Bedeutung gewonnen haben. Deutlich wurde dabei für den Fall einer Ausweitung der Steuerpflicht auch wiederholt auf die Verteuerung des kommunalen Leistungsangebots hingewiesen. Mit dem verabschiedeten Steueränderungsgesetz 2015 wurde den Forderungen des kommunalen Bereichs leider nur für eng umrissene Tätigkeiten und unter relativ hohen Anforderungen nachgekommen. Zudem sind die Ausnahmetatbestände des § 2b Umsatzsteuergesetz sehr komplex und mit verschiedenen unbestimmten Rechtsbegriffen gefasst worden, was erhebliche Unsicherheiten in der Anwendungspraxis der steuerlichen Vorschriften auslöst.

Für die Geltung der neuen umsatzsteuerlichen Vorschriften für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verschiedene, teilweise optionale Übergangsfristen vorgesehen. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei die neue Regelung, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären kann, dass sie § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung muss zwingend bis zum 31. Dezember 2016 abgegeben werden. Sie kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Mit der Ausübung dieses Optionsrechts würde die bis zum 31.12.2015 insoweit geltende Rechtslage bis zum Jahr 2020 fortgelten.

Die komplexen Wirkungen des neuen Umsatzsteuerrechtes sind noch nicht abschätzbar. Klarstellungen werden von konkreten Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen erhofft, die noch ausstehen. Außerdem ist es notwendig, sämtliche Geschäftsvorfälle der Gemeinde Beelen auf umsatzsteuerliche Auswirkungen hin zu beurteilen. Das setzt u. a. eine Erfassung und Analyse der Erhebungsgrundlagen der gemeindlichen Umsätze einschließlich getroffener Vereinbarungen mit Dritten, deren Regelungsinhalte andauern, voraus. Diese Arbeiten können auf Grund des hierfür gegebenen erheblichen Zeit- und Personalbedarfs nicht bis zum Ende dieses Jahres abgeschlossen werden. Erst die weitere Beurteilung dieser Sachverhalte nach der Konkretisierung durch das Bundesministeriums der Finanzen wird eine verlässliche Entscheidung zulassen, ob und ggf. ab wann die Anwendung des neuen Steuerrechts für die Gemeinde Beelen vorteilhaft ist. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Verwaltung empfohlen, gegenüber der Finanzbehörde eine Erklärung abzugeben, wonach die Gemeinde Beelen von der rechtlichen Optionsmöglichkeit Gebrauch macht.

Es ist bereits jetzt abzusehen, dass zur Vermeidung steuerrechtlicher Nachteile oder gar strafrechtlicher Folgen eine externe steuerrechtliche Beratung hinzuzuziehen sein wird.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat die Thematik noch einmal umfassend aufbereitet. Der Schnellbrief sowie eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Da es sich bei dieser komplexen Materie nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist ein Beschluss des Rates der Gemeinde Beelen erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, dem Finanzamt gegenüber zu erklären, dass die Gemeinde Beelen § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Sollten zur Erreichung dieser Rechtswirkung weitere Erklärungen oder Tätigkeiten erforderlich sein, wird die Bürgermeisterin auch hierzu ermächtigt.